DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 12/2022
13. April 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld 2
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Flächennutzungsplanänderung 143 – Einern – (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1276V – Einern (Gut Einern) –) 7
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Bebauungsplan 297A (5. Änd.) – Dasnöckel (mit Flächennutzungsplanberichtigung 146B) 10
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Bebauungsplan 1246 – Langerfelder Straße/Spitzenstraße (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 144) 13
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Bebauungsplan 1265 – Gewerbegebiet Spitzenstraße (Parallelverfahren zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans) 16
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Bebauungsplan 1276V – Einern (Gut Einern) (Parallelverfahren zur 143. Änderung des Flächennutzungsplans) 19
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Flächennutzungsplanänderung 134 – Gewerbegebiet Spitzenstraße (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1265 – Gewerbegebiet Spitzenstraße) 22
- Bekanntmachung von Bauleitplänen / Aufstellung von Bauleitplänen, hier: Flächennutzungsplanänderung 144 – Langerfelder Straße/Spitzenstraße – (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1246 – Langerfelder Straße/Spitzenstraße –) 25
- Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Buchenstraße 1 in Wuppertal - Barmen 28
- Veränderung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2022/2023 33

- Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren, hier: Caronstraße, Dr.-Kurt-Herberts-Straße, Hardtplätzchen, Luhnsstraße, Weiherstraße 34
- L427: Sanierung des Rad- und Gehwegs zwischen Wuppertal-Kohlfurth und Cronenberg 37
- Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Gemarkungen Barmen, Ronsdorf, Beyenburg, Langerfeld und Nächstebreck 38
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 40
- Öffentliche Zustellungen 42

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 1353), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 4147), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1268 – Karlstraße, für den der Rat der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 11.05.2020 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird die bestehende Veränderungssperre verlängert.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Friedrichstraße 21 in Wuppertal - Elberfeld betroffen:

Gemarkung:	Elberfeld
Flur:	102
Flurstück:	162

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

c) Unterhaltungsarbeiten und

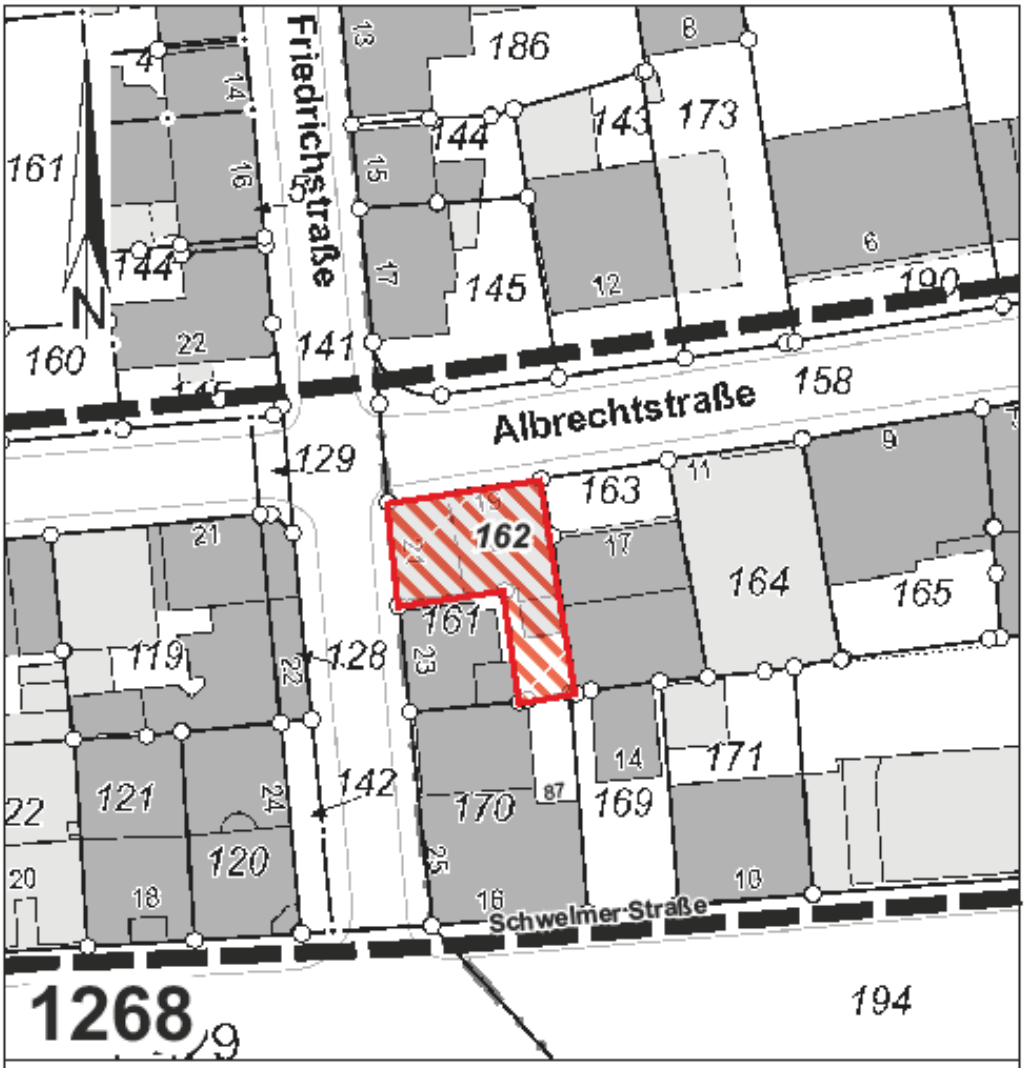
d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1268 - Karlstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Friedrichstr. 21
in Wuppertal-Elberfeld

Gemarkung Elberfeld
Flur 102
Flurstück 162

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1268

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.04.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 1346) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 07.04.2022

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

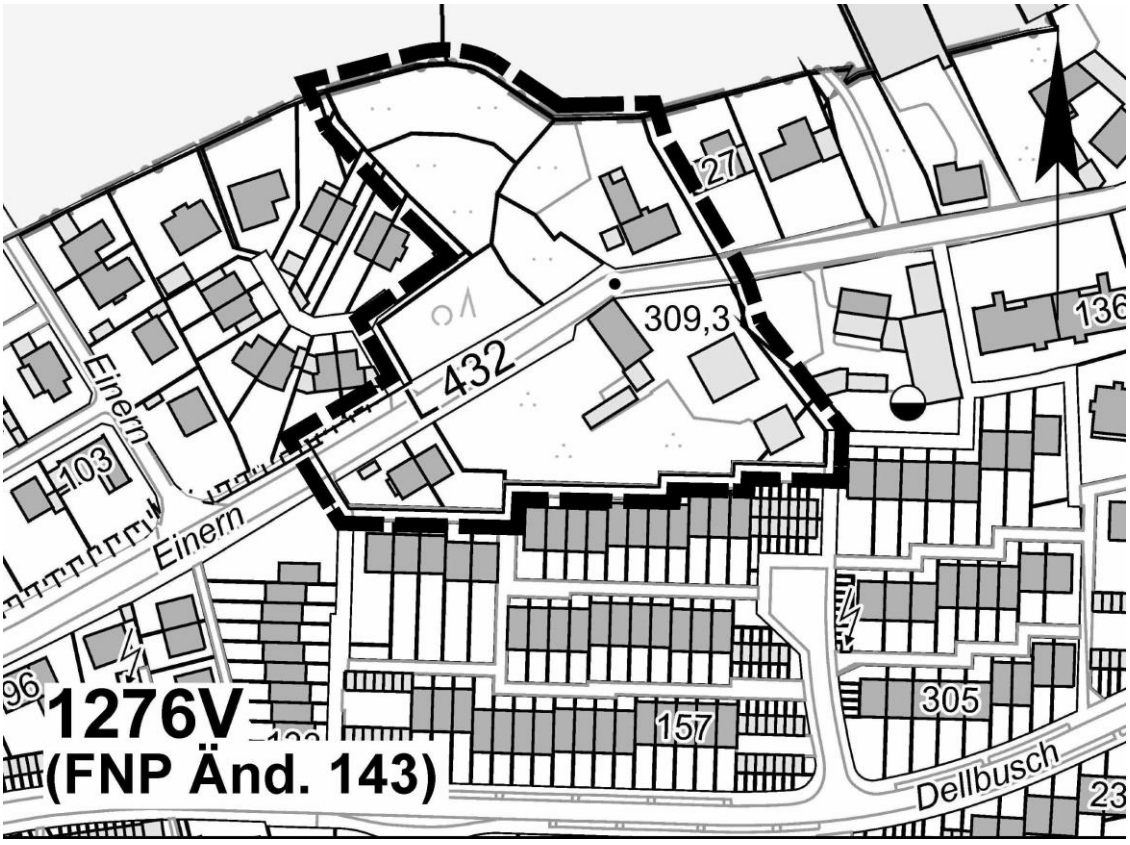
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Flächennutzungsplanänderung 143 – Einern –
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1276V – Einern (Gut Einern) –)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst:

Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 143 - Einern - für den Änderungsbereich im Norden des Stadtbezirks Oberbarmen, gelegen beiderseits der Straße Einern 120 und 123 zwischen der Stadtgrenze zu Sprockhövel im Norden und der Wohnsiedlung Dellbusch im Süden wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Am nördlichen Stadtrand zu Sprockhövel soll im Bereich beiderseits der Straße Einern 120 und 123 ein städtebauliches Projekt entwickelt werden, welches einen nachhaltigen, Ressourcen schonenden und klimaneutralen Anspruch verfolgt.

Die öffentliche Auslegung der genannten Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung des Flächennutzungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

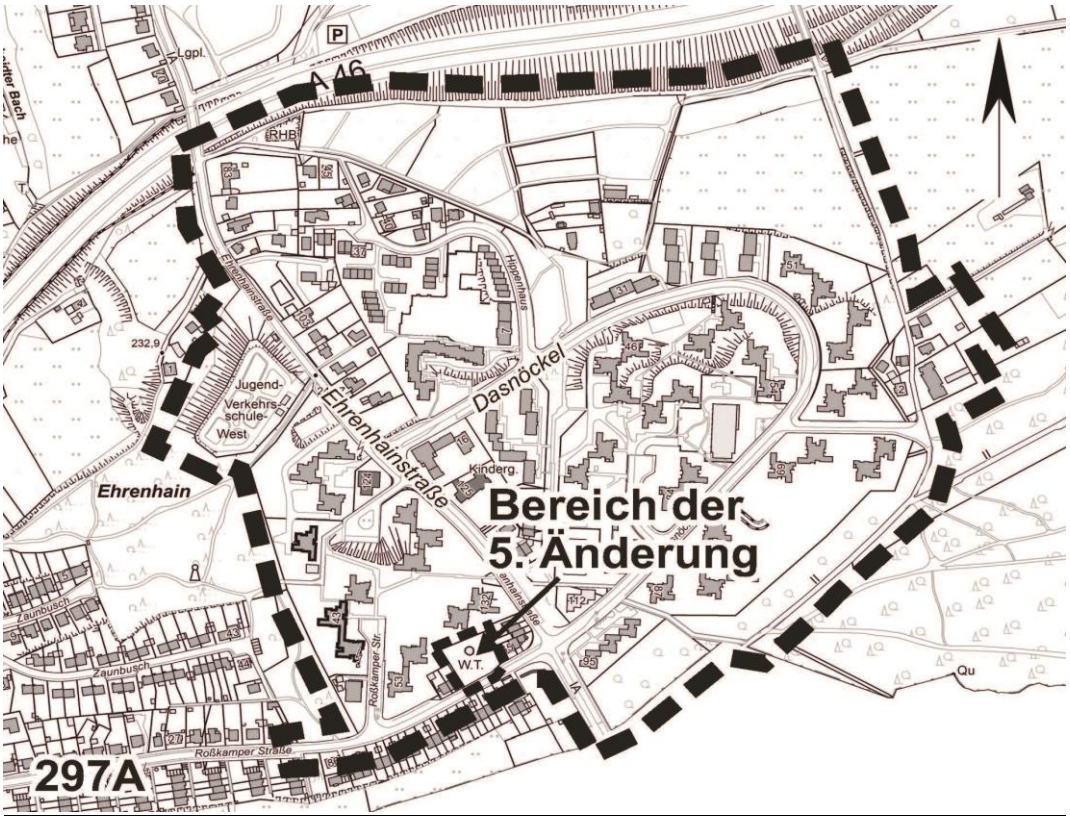
Bebauungsplan 297A (5. Änd.) – Dasnöckel (mit Flächennutzungsplanberichtigung 146B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 297A – Dasnöckel – umfasst das Grundstück Roßkamper Str. 61. Es handelt sich in der Gemarkung Vohwinkel, Flur 43 um die Flurstücke 12, 64 und 66.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 297A – Dasnöckel –, 5. Änderung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und den Umbau eines Wasserturmes in eine Kindertagesstätte

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

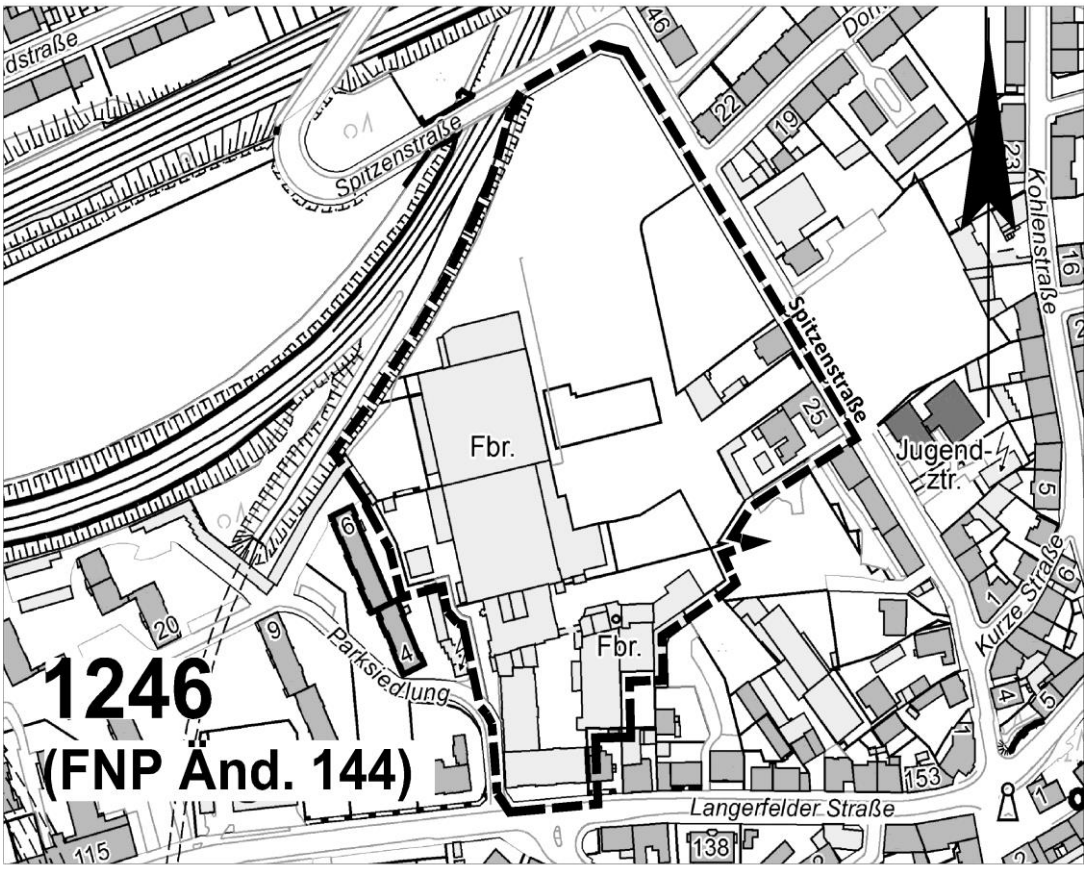
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1246 – Langerfelder Straße/Spitzenstraße (Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 144)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1246 – Langerfelder Str. / Spitzenstraße – erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Spitzenstraße und die Bahnanlagen, im Osten durch die Spitzenstraße, im Westen durch die Parksiedlung und im Süden durch die Langerfelder Straße begrenzt ist, ausschließlich der kleinteiligen Strukturen angrenzend an den Einmündungsbereich der Spitzenstraße in die Langerfelder Straße.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1246 – Langerfelder Str. / Spitzenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Aktualisierung des überholten Planungsrechts und Schaffung von Wohnbaufläche und Mischstrukturen

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

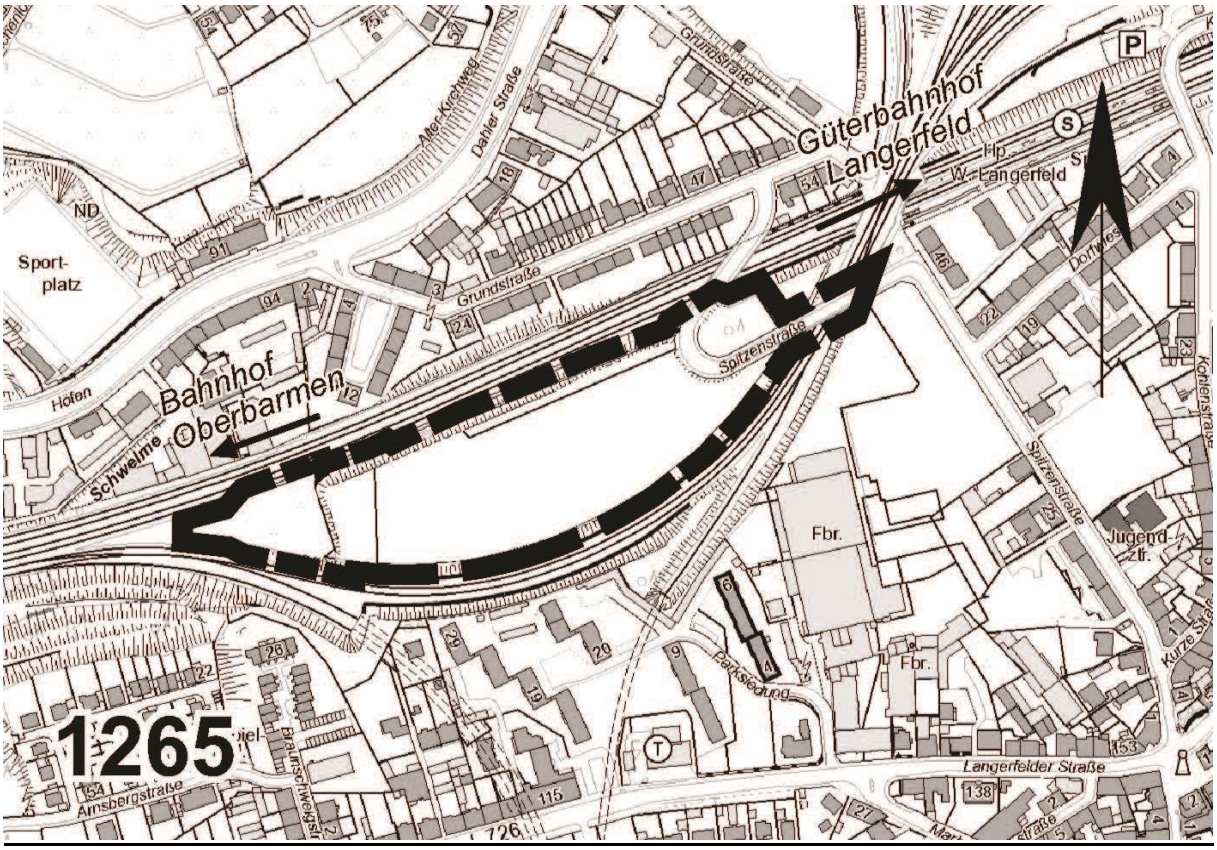
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1265 – Gewerbegebiet Spitzenstraße (Parallelverfahren zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1265 – Gewerbegebiet Spitzenstraße – erfasst einen Bereich zwischen den Gleissträngen
 - der Verbindung von Hagen nach Wuppertal im Norden sowie
 - der nach Süden (Ronsdorf) abzweigenden Trassen und
 - dem östlich gelegenen Gleisanschluss des Containerbahnhofs Wuppertal-Langerfeld an die o.g. Hauptstrecke.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1265 – Gewerbegebiet Spitzenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Planungsrechtliche Entwicklung eines Gewerbegebietes

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

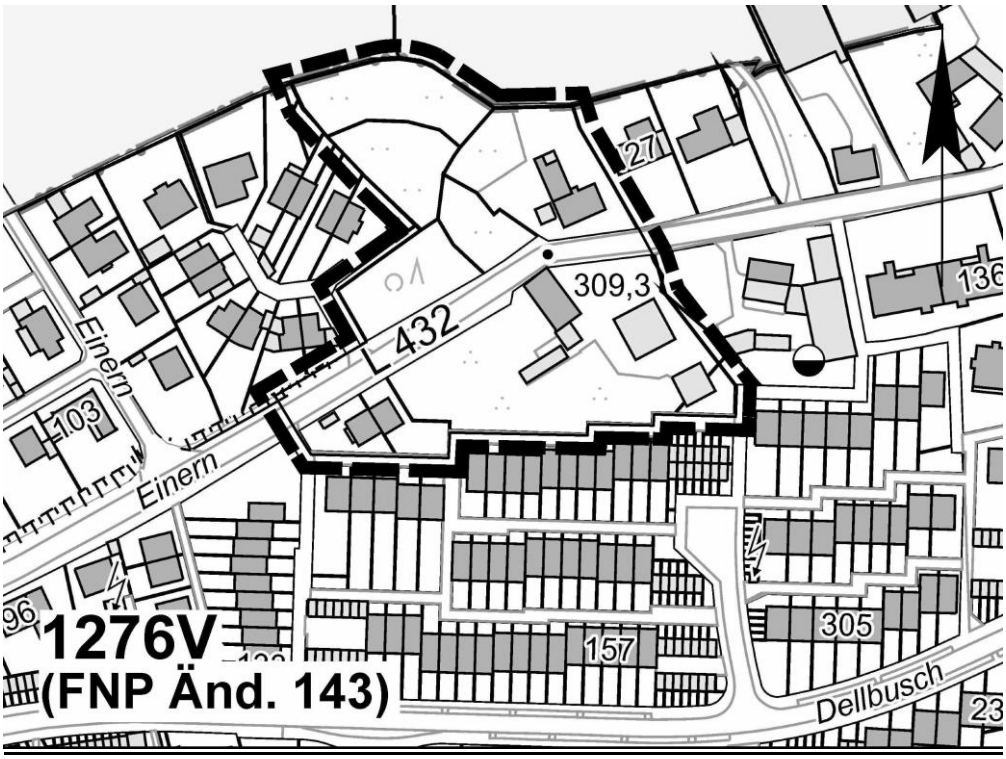
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1276V – Einern (Gut Einern)
(Parallelverfahren zur 143. Änderung des Flächennutzungsplans)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1276V - Einern (Gut Einern) - erfasst einen Bereich beiderseits der Straße Einern 120 und 123 zwischen der Stadtgrenze zu Sprockhövel im Norden und der Wohnsiedlung Dellbusch im Süden.

2. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1276V - Einern (Gut Einern) - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen



Planungsziel:

Am nördlichen Stadtrand zu Sprockhövel soll im Bereich beiderseits der Straße Einern 120 und 123 ein städtebauliches Projekt entwickelt werden, welches einen nachhaltigen, Ressourcen schonenden und klimaneutralen Anspruch verfolgt.

Die öffentliche Auslegung des genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

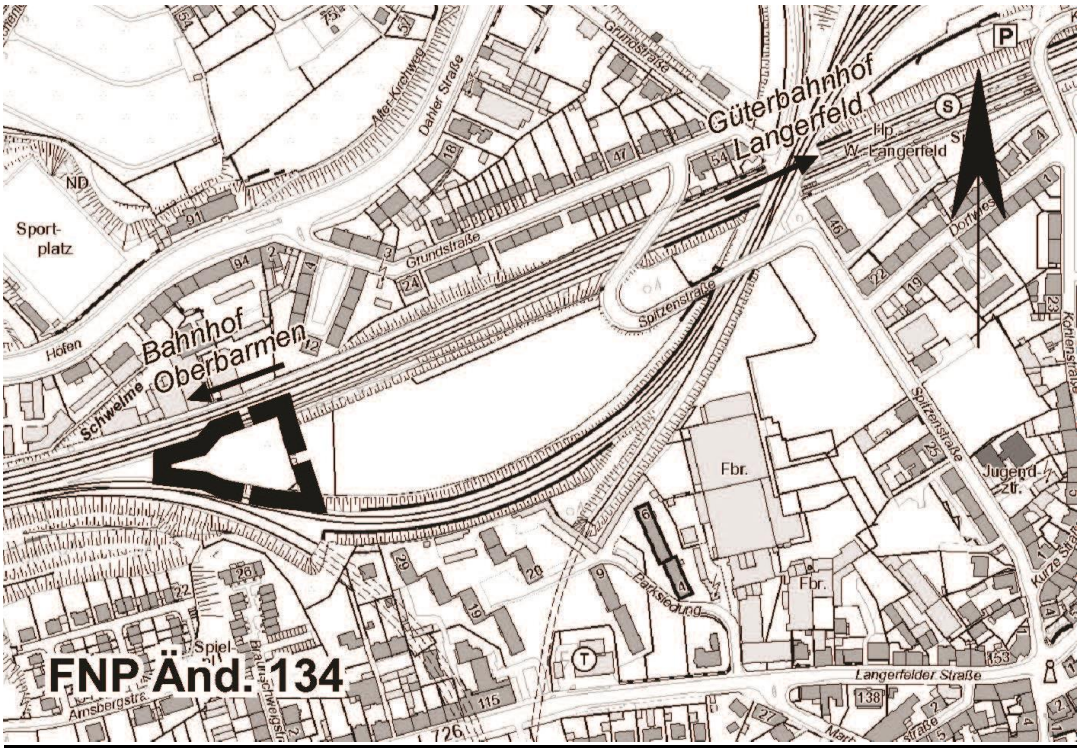
Aufstellung von Bauleitplänen

Flächennutzungsplanänderung 134 – Gewerbegebiet Spitzenstraße (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1265 – Gewerbegebiet Spitzenstraße)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bauleitplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 134 – Gewerbegebiet Spitzenstraße – erfasst den gärtnerisch genutzten Bereich, der in der westlichen Spitze zwischen den Gleissträngen
 - der Verbindung von Hagen nach Wuppertal im Norden sowie
 - der nach Süden (Ronsdorf) abzweigenden Trassen und
 - dem östlich gelegenen Gleisanschluss des Containerbahnhofs Wuppertal-Langerfeld an die o.g. Hauptstrecke liegt.

2. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 134 – Gewerbegebiet Spitzenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Planungsrechtliche Entwicklung eines Gewerbegebietes

Die öffentliche Auslegung der genannten Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

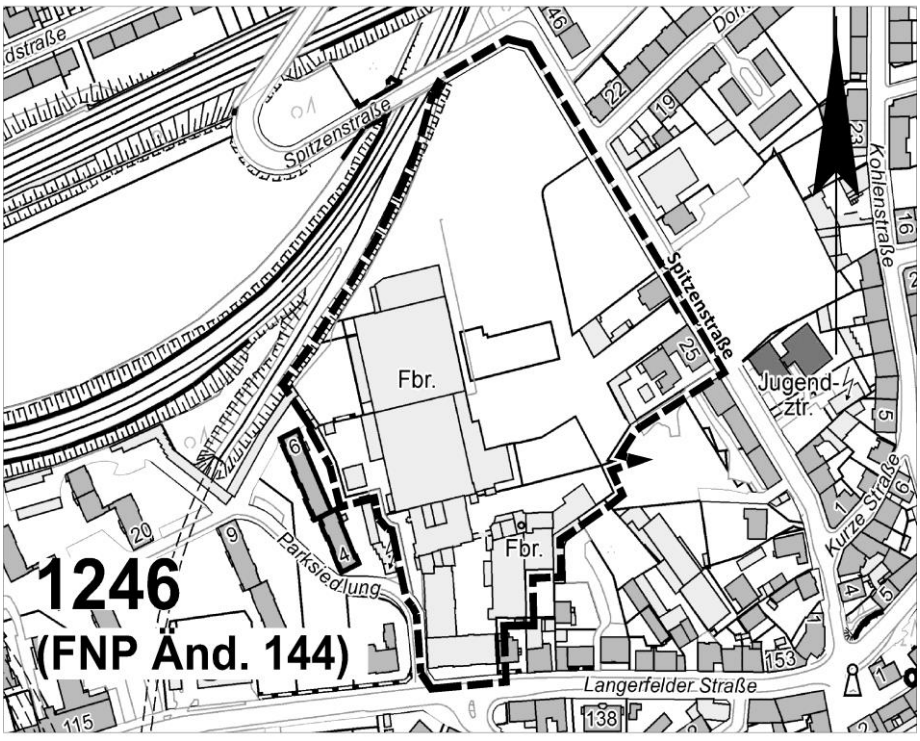
Aufstellung von Bauleitplänen

Flächennutzungsplanänderung 144 – Langerfelder Straße/Spitzenstraße – (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1246 – Langerfelder Straße/Spitzenstraße –)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bauleitplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 144 – Langerfelder Str. / Spitzenstraße – erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Spitzenstraße und die Bahnanlagen, im Osten durch die Spitzenstraße, im Westen durch die Parksiedlung und im Süden durch die Langerfelder Straße begrenzt ist, ausschließlich der kleinteiligen Strukturen angrenzend an den Einmündungsbereich der Spitzenstraße in die Langerfelder Straße.

2. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 144 wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Aktualisierung des überholten Planungsrechts und Schaffung von Wohnbaufläche und Mischstrukturen

Die öffentliche Auslegung der genannten Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.03.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Buchenstraße 1 in Wuppertal - Barmen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 1353), in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (Bundesgesetzblatt I, Seite 4147), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Baubauungsplanes 1275 – Rudolfstraße/Buchenstraße, für den der Rat der Stadt Wuppertal die Aufstellung am 29.04.2021 beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre ist folgendes Grundstück an der Buchenstraße 1 in Wuppertal - Barmen betroffen:

Gemarkung:	Barmen
Flur:	349
Flurstück:	10

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

c) Unterhaltungsarbeiten und

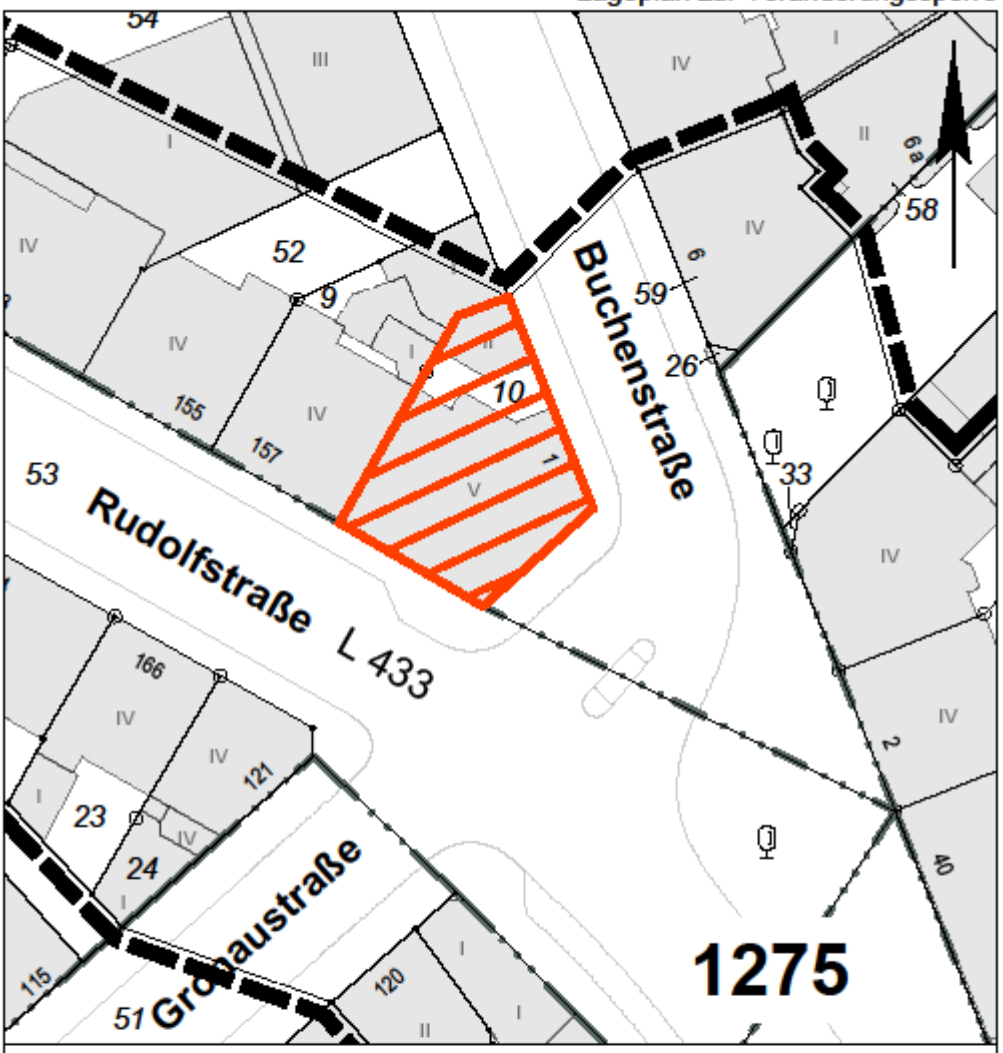
d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Lageplan zur Veränderungssperre



Bebauungsplan 1275 - Rudolfstraße / Buchenstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück Buchenstr. 1
in Wuppertal-Barmen

Gemarkung Barmen
Flur 349, Flurstück 10

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1275

STADT WUPPERTAL / BAUEN UND WOHNEN

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.04.2022 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-

Westfalen 2021, Seite 1346) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 07.04.2022

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Veränderung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2022/2023

Nachdem der Entwurf des Haushaltsplanes 2022/2023 im November 2021 in den Rat der Stadt Wuppertal eingebracht worden ist, haben sich mehrere Änderungen, die mit der Ratsdrucksache „Aktualisierung des Haushaltsplanentwurfes 2022/2023“ VO/1818/21/1-Neuf. in die Haushaltsplanberatungen eingebracht worden sind, ergeben. Der aktualisierte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2022/2023 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 13. April 2022 bis einschließlich 31. Mai 2022 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, II. Stock
Zimmer A- 289, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei)

öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplanentwurf im Internet einsehbar (www.wuppertal.de, Rathaus & Bürgerservice, Finanzen).

Gegen den Haushaltsplan-Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 06. Juni 2022 Einwendungen erheben, die schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal den 13.04.2022

Der Oberbürgermeister
Gez.

Prof. Dr. Uwe Schneidewind

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden die nachfolgenden Straßen mit Wirkung zum 01.05.2022 als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- Caronstraße,
der Bereich der Caronstraße (Teilstück des Grundstückes, Gemarkung Langerfeld, Flur 460, Flurstück 236), von der Einmündung Langwielerstraße bis zur Einmündung Windhukstraße.

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

- Dr.-Kurt-Herberts-Straße,
der Bereich von der Einmündung Langobardenstraße in nördliche Richtung (Gemarkung Barmen, Flur 77, Flurstück 138).

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

- Hardtplätzchen,
der Bereich der Straße Hardtplätzchen (Gemarkung Beyenburg, Flur 18, Flurstück 1580 und 1425), von der Einmündung der Straße In der Hardt bis zum westlichen Grundstücksende bei Haus-Nr. 46, dem süd-westlichen Grundstückende bei Haus Nr.66 und dem Wendehammer bei Haus-Nr.74.

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

. Der Verbindungsweg zwischen Haus-Nr.59 und 61 bis zur Straße in der Hardt (Gemarkung, Beyenburg, Flur 18, Flurstück 1419).

Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgänger- und Radverkehr sowie die Zufahrt von Kraftfahrzeugen zu den Stellplätzen der Grundstücke Hardtplätzchen 59 und 61 beschränkt.

Der Verbindungsweg zwischen Haus-Nr. 68 und 70 in südlicher Richtung (Gemarkung Beyenburg, Flur 18, Flurstück 1418)

Der Gemeingebrauch wir auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

- **Luhnsstraße,**
der Bereich von der Weyerstraße in süddliche Richtung (Gemarkung, Barmen Flur 67, Flurstück 259)

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt

Der Verbindungsweg mit der Treppenanlage zur Breslauer Straße (Gemarkung Barmen, Flur 67, Flurstück 259 und Flur 67, Flurstück 178).

Hier wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1076.

- **Weiherstraße,**
der Bereich von der Einmündung der Straße Am Diek in östliche Richtung bis zur östlichen Grundstücksgrenze bei Haus Weiherstraße Nr.3 (Gemarkung Barmen Flur 68, Flurstück 233).

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1076.

Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen der Widmung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104.01 - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer C 417, 42275 Wuppertal (nach Terminabsprache, Telefon 0202-563-5064) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

<table>
<tr><td>Wie?</td><td colspan="2">Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Klage muss enthalten:
- Name der Person, die Klage erhebt
-Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)
- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</td><td>Die Klage soll enthalten:
- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)
- Angaben zum Ziel der Klage
-Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</td></tr>
<tr><td>Wann?</td><td colspan="2">Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.
Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</td></tr>
<tr><td>Wo?</td><td colspan="2">Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</td></tr>
</table>

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, den 01.04.2022

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez.
Meyer

Beigeordneter

L427: Sanierung des Rad- und Gehwegs zwischen Wuppertal-Kohlfurth und Cronenberg beginnt am Montag

Wuppertal (straßen.nrw). Die Straßen.NRW-Regionalniederlassung Rhein-Berg beginnt am Montag (4.4.) mit der Sanierung des straßenbegleitenden Rad- und Gehwegs in Wahlert an der L427 (Solinger Straße) zwischen Wuppertal-Kohlfurth und Wuppertal-Cronenberg. Die Arbeiten hatten ursprünglich im letzten Jahr beginnen sollen, mussten aber aufgrund mehrerer akuter Notmaßnahmen infolge des verheerenden Juli-Hochwassers verschoben werden. Der Landesbetrieb beginnt im unteren Abschnitt mit der Sanierung des Rad- und Gehwegs und führt die Arbeiten Richtung Cronenberg fort. Der Wanderparkplatz Wahlert dient als Lagerfläche und wird gesperrt. Im Anschluss an die Arbeiten am Rad-/Gehweg wird der Parkplatz ebenfalls saniert.
Die Sanierung des Rad- und Gehwegs beinhaltet die Entfernung bestehender Gehwegplatten und die Herstellung eines Regelaufbaus für den Rad- und Gehweg. Dafür wird die Fahrbahn auf eine Spur verengt. Baustellenampeln regeln den Verkehr.
Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende Juni dauern.

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Telefon 0221 / 8397-0, E-Mail rainer.herzog@strassen.nrw.de, Internet www.strassen.nrw.de

ANKÜNDIGUNG VON GELÄNDEBEGEHUNGEN UND KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Gemarkungen Barmen, Ronsdorf, Beyenburg, Langerfeld und Nächstebreck

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt u. a. der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde (Bl. 4380), der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Spro-ckhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet **(https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=64&cms_gruppe=bbplg)** sowie im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt.

Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden.

Um die Planungen für das genannte Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für das anschließende Genehmigungsverfahren zu erstellen, müssen eine so genannte Faunistische Planungsraumanalyse sowie biologische Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.

Die Faunistische Planungsraumanalyse dient dazu, Erkenntnisse über die Fauna und deren für die Planung relevanten Arten sowie Artengruppen im Planungsgebiet zu gewinnen und daraus abzuleiten, wo und in welcher Weise biologische Kartierungen erforderlich werden. Dazu ist es erforderlich, im Rahmen von Geländebegehungen relevante Lebensraumstrukturen und das vorhandene Lebensraumpotenzial aufzunehmen.

Die biologischen Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten und somit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Auch hierzu sind Aufnahmen vor Ort erforderlich.

Da sich die Geländebegehungen im Rahmen der Faunistischen Planungsraumanalyse, aber auch die biologischen Kartierzeiträume an den verschiedenen Lebenszyklen der Flora und Fauna orientieren, wird sich der Begehungs- und Kartierzeitraum von

Mai 2022 bis Mai 2023

(KW 22 2022 bis einschließlich KW 22 2023)

erstrecken. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgt innerhalb der in der beigefügten Tabelle aufgeführten Gemarkungen / Fluren. Sie wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern höchstens phasenweise und kurzzeitig.

Mit folgenden einzelnen Arbeiten (Begehungen / biologische Kartierungen), die jedoch nicht zwingend in allen Gemarkungen bzw. auf allen Grundstücken erfolgen, ist zu rechnen:

a. Begehungen/ Befahrungen im Zuge der Faunistischen Planungsraumanalyse: Hierfür werden soweit als möglich öffentliche Straßen – und Wegenetze genutzt, vereinzelt werden private Wege und im Ausnahmefall private Grundstücke betreten (z. B. Feldränder und Wälder). Vereinzelt kann es erforderlich werden, relevante Strukturen und damit privates Eigentum direkt zu betreten bzw. anzufahren, um eine Inaugenscheinnahme und damit eine Plausibilisierung der Eignung als Lebensraum für bestimmte Tierarten vornehmen zu können. Darüber hinaus erfolgt eine Dokumentation der entsprechenden Habitatstrukturen durch Fotoaufnahmen und teilweise GPS-Verortung. Ein Verlassen des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes ist an einigen Stellen unausweichlich, Hausgärten werden jedoch nicht betreten. Die Begehungen erfolgen zu Fuß, per Fahrrad oder mit dem Auto und werden in der Zeit von Ende Mai bis Juli 2022 (KW 22 bis KW 30) durchgeführt.

Amprion Offshore GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

amprion
verbindet

b. Kartierung von Biotoptypen: Im Umfeld der bestehenden Freileitung (in einem Abstand bis zu rd. 300 m von der Leitungsachse) erfolgt eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Dabei werden alle Lebensräume (z. B. Wälder, Offenland, Gewässer, Siedlungen) systematisch erfasst. Zur Dokumentation werden Fotos erstellt. Für die Kartierungen müssen Flurstücke innerhalb des Untersuchungsgebietes betreten werden (Hausgärten werden nicht betreten). Die Begehungen erfolgen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto und werden in der Zeit von Juli 2022 (KW 26) bis Oktober 2022 (KW 44) durchgeführt.

c. Kartierungen von Rast-, Gast und Zugvögeln: Hierfür werden in der Zeit von August 2022 (KW 31) bis Mai 2023 (KW 22) insgesamt 18 Begehungen durchgeführt. Dabei sind insbesondere Offenlandbiotope (Acker- und Grünlandflächen) von Interesse. Diese Kartierungen werden überwiegend von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist jedoch ggf. erforderlich. Auch ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder, Waldränder) kann im Einzelfall erforderlich werden. Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto.

d. Kartierung von Horsten und Höhlenbäumen: Ziel dieser Kartierung ist es, Horststandorte sowie Baumhöhlen als wichtige Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse zu identifizieren. Neben der GPS-Verortung der vorgefundenen Strukturen erfolgt eine Fotodokumentation. Da sich der Kartierzeitraum an dem unbelaubten Zustand der Vegetation orientiert, erfolgt die Kartierung von Oktober 2022 (KW 40) bis März 2023 (KW 13). Die Horst- und Baumhöhlenerfassung wird an allen geeigneten Gehölzbeständen und in Wäldern durchgeführt. Diese werden soweit möglich von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist ebenfalls erforderlich, sowie ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder und Wälder). Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen in einem Abstand bis zu rd. 300 m von der bestehenden Leitungsachse zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto.

Mit den Maßnahmen haben wir das Planungsbüro AFRY Deutschland GmbH aus Köln beauftragt. Der saisonale Start der jeweiligen Kartierungen kann sich je nach Großwetterlage des entsprechenden Jahres um einige Wochen vor oder hinter die oben angegebenen Zeiträume verschieben. Hierbei wird der zeitliche Gesamtrahmen von Ende Mai 2022 bis Ende Mai 2023 nicht überschritten.

Die Berechtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (z. B. Kartierungen) ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten diese Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Gebiete, in denen die Geländebegehungen und Kartierungsarbeiten stattfinden, sind aus beigefügter Liste der betroffenen Gemarkungen ersichtlich.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Mariella Raulf
Projektsprecherin

TELEFON
0231 5849 12923

E-MAIL
mariella.raulf@amprion.net

LISTE DER BETROFFENEN GEMARKUNGEN IN DER KREISFREIEN STADT WUPPERTAL

GEMARKUNG	FLUR
Barmen	15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 41; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 191; 192; 193; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 222; 223; 224
Ronsdorf	1; 2; 3; 4; 5; 11; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 61; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 78
Beyenburg	7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 45; 46; 49; 50
Langerfeld	445; 446; 447; 448; 449; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 456; 457; 458; 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 472; 473; 474; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482; 483; 484; 485; 486; 487; 488; 489; 490; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 501; 502; 503; 504; 505; 506; 507; 508; 509; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 521; 522; 523
Nächstebreck	389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 416; 417; 418; 419; 420; 421; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 438; 439; 440; 441; 442; 443; 444; 536; 537; 538; 539; 540; 541; 542; 543; 544; 545; 546; 547

Σ Stadtsparkasse Wuppertal

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:

Wölfges
Vorstandsvorsitzender

Jütz
Vorstandsmitglied

Hahne
stellv. Vorstandsmitglied

Heeckt
Leiter Kompetenzcenter
Finanzieren & Leasing

Zölzer
Stellvertr. Leiter
Kompetenzcenter
Finanzieren & Leasing

Hecker
Syndikus

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nrn. 3011130832, 3417825845, 3431066582, 4223772569, 4223772551, 3434562991, 3434564575

Wuppertal, den 07.04.2022
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO